

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Böhlen (Vergnügungssteuersatzung) von 28.04.2009

Auf der Grundlage von § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung am 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7. SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 28.04.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Böhlen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1)

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte im Stadtgebiet Böhlen an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen u. Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.

(2)

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3)

Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner öffentliche Tanzveranstaltungen, die im Stadtgebiet in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden.

(4)

Weiterhin unterliegen der Vergnügungssteuer Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Schaustellung ähnlicher Art, Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 befreit sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Tischfußball, Darts)
- c) Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden.

- d) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden.
- f) Tanz- und Discoververanstaltungen, deren Reinerlös für soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke abgeführt bzw. verwendet wird.
- g) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spielgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller) oder im Sinne des § 2 Abs. 3 Veranstaltungen durchführt (Veranstalter). Mehrere Aufsteller oder Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Abs. 1

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spielumsatz
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen.

§ 6

Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz

(1)

Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 10 v.H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

(2)

Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Sachgebiet Steuern einzureichen.

(3)

Auf Antrag des Aufstellers kann eine Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl durchgeführt werden.

Eine Beschränkung der Option auf einzelne Apparate des Aufstellers ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel in der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zum 01.12. des Vorjahres beantragt werden.

§ 7

Besteuerung nach der Anzahl der Apparate

(1) Spielgeräte (§ 2 Abs. 1)

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Halten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- a) mit Gewinnmöglichkeit (soweit ein Antrag nach § 6 Abs. 3 gestellt wurde)
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnl. Unternehmen 52,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Ort 26,00 €
- b) ohne Gewinnmöglichkeit
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnl. Unternehmen 26,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Ort 15,00 €
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 260,00 €

Tritt im Lauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(2) Tanzveranstaltungen (§ 2 Abs. 3)

Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

Die Steuer wird für Einzelveranstaltungen als Kartensteuer, für regelmäßig wiederkehrende (wöchentlich) als Pauschalsteuer erhoben.

Die Kartensteuer wird erhoben, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Stadt legt als Steuerform die Pauschalsteuer fest.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

Bei Erhebung von Eintrittsgeld ist der Veranstalter verpflichtet, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten abzugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und einem Beauftragten der Stadtverwaltung Böhlen auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der **unaufgeforderten Abrechnung der verbrauchten Eintrittskarten** (innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung) hat der Veranstalter die Stückzahl glaubhaft nachzuweisen. Zur Abrechnung wird das als Anlage 1 beigefügte Blatt verwendet.

Die Steuersätze für Tanzveranstaltungen betragen:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Kartensteuer | 10 von Hundert |
| 2. Pauschalsteuer | 0,50 € je 10 qm Veranstaltungsfläche in Räumen |
| | 0,25 € je qm Veranstaltungsfläche im Freien |

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

Die Steuerschuld für Tanz- und Discoververanstaltungen entsteht mit Beginn der jeweiligen steuerpflichtigen Veranstaltung. Die ausgegebenen Eintrittskarten sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Böhlen unaufgefordert abzurechnen. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Die Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit **nach Spielumsatz** wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und nach Ablauf des Jahres aufgrund der eingereichten monatlichen Steueranmeldungen abgerechnet.

Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 10

Anzeigepflichten

Die Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadtverwaltung Böhlen innerhalb von 2 Wochen schriftliche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.

Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) oder der Eigentümer bzw. Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort und die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

Die Anzeigepflicht berührt nicht die Beantragung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes gem. §§ 33 c und 33 d der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde.

Tanzveranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

Wird eine steuerpflichtige Tanz- oder Discoververanstaltung vom Veranstalter bei der Stadt nicht angezeigt, wird von der Stadt die abzuführende Vergnügungssteuer pauschal geschätzt und festgelegt. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Dokumentationspflichten

(1)

Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren.

Die Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Böhlen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Böhlen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2)

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate lang aufzubewahren und der Stadtverwaltung Böhlen auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 10 bzw. seiner Dokumentationspflicht nach § 11 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

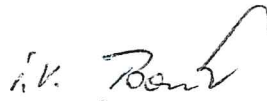
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Böhlen vom 30.08.01, Beschluss Nummer: SR 33/209/01, außer Kraft.


Bürgermeister

Böhlen, den 28.04.2009



Anlage 1 entsprechend § 7 Abs. (2)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Böhlen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 28.04.2009

An
Stadtverwaltung Böhlen
Gewerbeamt
Karl-Marx-Str. 5
04564 Böhlen

Anmeldung/Abrechnung und Vergnügungssteuerbescheid zu einer öffentlichen Veranstaltung

Anmelder/in

Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Ort der Veranstaltung

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Räumlichkeiten

Größe des Raumes: _____ qm Größe der Tanzfläche: _____ qm
Zugelassene Personenzahl/Anzahl der Teilnehmer:

Art/Anlass der Veranstaltung: _____

(z.B. Tanz, Konzert u.a.)

Zeitpunkt der Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit (von-bis) _____

Abrechnung des Veranstalters

Anzahl der verkauften Karten: _____ Stck. Höhe d. Eintrittspreises: _____ €

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:

Ort/Datum:

Unterschrift des Veranstalters

Die Berechnung erfolgt entsprechend § 7 Abs. (2) und § 10 Vergnügungssteuersatzung nach

Kartensteuer

Pauschalsteuer

Der Vergnügungssteuerbescheid wird festgesetzt auf _____ €

und ist bis zum _____

einzuzahlen bei der

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE62 1203 0000 0001 3856 32
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Vergnügungssteuer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vergnügungssteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weiter Belehrung über Säumnisfolgen:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 .v.H. des rückständigen Steuerbetrages zu entrichten.

Außerdem sind ggf. Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Datum

Unterschrift
Stadtverwaltung Böhlen
Amt f. Bau u. Wirtschaftsförderung